

Allgemeine Liefervereinbarung

Abgeschlossen zwischen Herrn **Idris Orhan**, Othmar Cruisizstraße, 14/2, 9500 Villach als Verkäufer einerseits und der/dem Firma/Kunden

als Käufer/in andererseits wie folgt:

I.

Der Verkäufer und die Käuferin beabsichtigen den Aufbau einer langfristigen Geschäftsbeziehung, welche die Lieferung von Naturstein, Marmor und Fliesen aus dem Herkunftsland Türkei zum Inhalt hat. Die nachstehende Vereinbarung ist den Bestellungen der Käuferin an den Verkäufer zugrunde zu legen. Allfällige abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

II.

Natursteine sind einzigartige Baustoffe. Sie unterliegen deshalb individuellen Schwankungen. Quarzadern, Poren, Farb- und Zeichnungsunterschiede sowie Einsprengungen bedeuten keine Wertminderung, sondern zeigen die Einzigartigkeit des Materials. Diese Schwankungen sind somit kein Grund für Mängelrügen. Löcher bei dem Naturstein Travertin sind grundsätzlich kein Reklamationsgrund. Bruch in handelsüblichen Grenzen berechtigt nicht zu Beanstandungen. Rechnen Ein Anteil an Bruch von ca. 3 Prozent ist bei Naturstein üblich und normal. Dies ist kein Reklamationsgrund.

III.

Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der von der Käuferin unterfertigten Auftragsbestätigung des Verkäufers und dem Eingang einer Anzahlung von 50 % auf dem Konto (restlichen 50% als Bankgarantie) des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, Teile oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Diese Fristen werden durch unvorhergesehene außerhalb der Einflussosphäre des Verkäufers liegende Hindernisse – welcher Art auch immer – (soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung erheblich sind) entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines vom Verkäufer zu vertretenden Verzuges für die Dauer dessen Folgen auf. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich mitgeteilt. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zufuhrlieferanten eintreten. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.

Verzögert sich die Lieferung aus einem Grunde, der von der Käuferin zu vertreten ist, hat diese die Lagerungskosten für die Lagerung beim der Verkäufer zu bezahlen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, der Käuferin eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu bestimmen und nach deren fruchtlosen Verstreichen nach seiner Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IV.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises vor. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat die Käuferin den Verkäufer hiervon unverzüglich zu verständigen. Die Käuferin darf den Liefergegenstand im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten und weiterveräußern. Die Käuferin tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung schon jetzt an den Verkäufer ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet wird. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand jeder Zeit unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzunehmen oder den Gebrauch zu untersagen. Er ist ferner berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu veräußern. Der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 20 % des erzielten Erlöses auf die offene Forderung angerechnet. Unabhängig davon ist der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sowie bei erkennbarer Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zurückzutreten. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen

vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch für Lieferungen oder Leistungen die von der Käuferin noch nicht übernommen worden sind sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht daneben auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

V.

Für handelsübliche oder von den Ö-Normen oder sonstigen technischen Normen tolerierte Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität leistet der Verkäufer keine Gewähr. Die Käuferin ist verpflichtet, den Liefergegenstand sofort nach Anlieferung auf allfällige Mängel zu prüfen. Mängel an Liefergegenständen sind unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Tagen nach Empfang der Ware durch den Käufer unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Rechnung und des Lieferscheines schriftlich vom Käufer zu rügen. In der Mängelrüge ist anzuführen, welche Liefergegenstände von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt weder zur Minderung noch zur Zurückhaltung des Kaufpreises. Durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachte Kosten sind dem Verkäufer zu ersetzen. Der Verkäufer haftet nur für solche Mängel des Liefergegenstandes, die innerhalb von sechs Monaten ab dem Gefahrenübergang in Folge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache gerichtlich geltend gemacht wurden. Soweit der Verkäufer Gewähr leistet, tauscht er nach seiner Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen mangelfreie aus oder bessert nach oder erteilt der Käuferin eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus unsachgemäßer Behandlung oder Beschädigung durch die Käuferin oder Dritte, höhere Gewalt (Elementarschäden, Wasserschäden etc.) resultieren.

VI.

Alle weiteren Ansprüche des Käufers oder dritte Personen, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, sind ausgeschlossen.

VII.

Die Mindestbestellmenge beträgt 22 Tonnen bzw. 1 Sattelzug. Bei kleineren Mengen erhöhen sich die anteiligen Transportkosten, so dass die jeweils gültige Preisliste keine Gültigkeit hat. Die Käuferin hat gleichzeitig mit der Bestellung eine Anzahlung von 50% des bestellten Warenwertes zu leisten. Die Bestellung ist erst nach nachgewiesener Bezahlung dieses Betrages rechtswirksam. Bei Stornierung der Bestellung durch die Käuferin verbleibt die Anzahlung zur Gänze beim Verkäufer.

VIII.

Der Verkäufer garantiert Bestellungen binnen einer Frist von 6 Wochen zu liefern. Fristauslösend ist der Eingang der Anzahlung. Bei Lieferverzug gewährt die Käuferin dem Verkäufer eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen. Bei Lieferung binnen der gesetzten Nachfrist sind allfällige Ansprüche der Käuferin – aus welchem Rechtsgrund immer – ausgeschlossen.

IX.

Der Kaufpreis abzüglich der geleisteten Anzahlung ist binnen 7 Tagen nach Lieferung zur Bezahlung fällig. Bei Bezahlung binnen 3 Tagen ist die Käuferin zum Abzug eines Skonto Betrages von 2% des Kaufpreises berechtigt.

X.

Auf allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für Villach sachlich zu-ständigen Gerichtes.

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer